



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 zur Aufhebung der zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erlassenen Allgemeinverfügungen der Stadt Burscheid vom 17.03.2020, 18.03.2020 und 19.03.2020

1. Gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden hiermit folgende, auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) erlassene Allgemeinverfügungen der Stadt Burscheid aufgehoben:

- Allgemeinverfügung der Stadt Burscheid vom 17.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Allgemeinverfügung der Stadt Burscheid vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Allgemeinverfügung der Stadt Burscheid vom 19.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ausgabe 2020 Nummer 6a, Seite 177a – 183a, abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18354&ver=8&val=18354&sg=0&menu=1&vd_back=N, wurden die in den Allgemeinverfügungen der Stadt Burscheid vom 17.03.2020, 18.03.2020 und 19.03.2020 getroffenen Regelungen weitestgehend ersetzt.

Eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügungen ist nicht notwendig. Sie werden



deshalb - auch aus Gründen der Rechtsklarheit- aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Burscheid, den 26. März 2020

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister

gez.

Stefan Caplan